

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Drosselstrasse 26
4059 Basel
Telefon: +41 61 363 94 74
Fax: +41 61 363 94 73
bruni@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Dr. Oliver Sidler (Stv. Ombudsmann)

Artherstrasse 23a
6300 Zug
Telefon: +41 41 727 60 83
Fax: +41 41 727 60 85
sidler@ombudsstelle-rtv.ch
www.ombudsstelle-rtv.ch

Jahresbericht der Ombudsstelle RTV für das Jahr 2007 (ab 1.4.2007)

zu Handen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz

1. Einleitung

Die neu geschaffene Ombudsstelle RTV konnte am 1. April 2007 rechtzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b RTVG behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16.3.2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

2. Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Beanstandungen

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 43 Beanstandungen ein. Diese konnten allesamt behandelt und erledigt werden, so dass auf Ende Jahr keine mehr hängig waren. Bei 24 Beschwerden trat die Ombudsstelle aus verschiedenen Gründen, die unter Ziffer 2.2 hiernach dargelegt werden, nicht ein. 8 Beschwerden wurden „sonst wie“ erledigt (s. unter Ziffer 2.3 hiernach), 11 Beanstandungen waren materiell zu behandeln. Diese wurden allesamt auf schriftlichem Wege erledigt. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Website publiziert.

2.2 Beanstandungen, auf die nicht eingetreten werden konnten

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf 24 Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur. Sie sollen nachfolgend zusammenfassend dargelegt werden:

- mangelnde sachliche Zuständigkeit:
 - Die Beanstandung betraf:
 - ein Printmedium (1 Beanstandung)
 - eine Fernsehwerbesendung (4 Beanstandungen)
 - eine im Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle DRS fallende Angelegenheit (Konsum TV) (1 Beanstandung)
 - einen Anspruch aus einem Gewinnspiel (1 Beanstandung)
 - eine Telefongebührenfrage bei einem Gewinnspiel (1 Beanstandung)

die Programmgestaltung (4 Beanstandungen)

- unklare, allgemeine und unvollständige Beanstandungen
Die Beanstandung war unklar, allgemeiner Natur, unvollständig (oft bei Beanstandungen im Rahmen von Gewinnspielen). (9 Beanstandungen)
- weitere „Beanstandungen“ respektive Anfragen
Frequenzanfragen und technische Anfragen (3 „Beanstandungen“)

Die Ombudsstelle hat die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden Beanstandungen entweder an die zuständigen Instanzen direkt weitergeleitet (z. B. an das BAKOM, an die Ombudsstelle DRS, an das SECO) oder es hat, vorab bei telefonischen Anfragen, die Beanstander auf die zuständigen Stellen hingewiesen.

2.3 „Sonst wie“ erledigte Beschwerden

Eine Werbekampagne des Fernsehsenders 3+ im Zusammenhang mit der Sendung SUPERMODEL führte zu heftigen Reaktionen insbesondere von Lehrern, Lehrmeistern und Ämtern. Auf einem Werbebanner im Internet, in Trailern, aber auch in Inseraten erfolgte der Aufruf: „Mach was aus Dir, schmeiss die Lehre!“ Innerhalb kürzester Zeit gingen 8 Beanstandungen ein. Da das Bakom wegen der fehlenden Tangierung des Rundfunkrechts zur Behandlung der Beschwerden sich sachlich nicht zuständig erklärte und die Verweisung der Beanstander auf die wohl zuständige Lauterkeitskommission wegen der Dringlichkeit der Sache nicht geboten schien, trat die Ombudsstelle, obwohl ihre Zuständigkeit fraglich schien, da kein Programmbeitrag zu beurteilen war, auf die Beschwerden ein und übermittelte diese an den Veranstalter. Der Sender reagierte schnell und verzichtete auf die anstossträchtige Werbung. Die Ombudsstelle orientierte in der Folge sämtliche Beschwerdeführer. Deren Reaktionen waren durchwegs positiv, so dass die Ombudsstelle darauf verzichten konnte, die Lauterkeitskommission einzuschalten.

Nach unserem Dafürhalten hat die Ombudsstelle eingehende Beschwerden grundsätzlich entgegen zu nehmen, ihre Zuständigkeit genau zu prüfen und bei deren Fehlen diese an die zuständige Instanz weiterzuleiten oder aber zumindest die Beschwerdeführer auf die ihm zustehenden rechtlichen Möglichkeiten

hinzuweisen. Es kann, wie dieses Beispiel zeigt, der Sache nicht schaden, wenn derartige Beschwerden (nach Einholung des Einverständnisses der Beschwerdeführer) an den betroffenen Veranstalter weitergeleitet werden. Durch das vermittelnde Handeln der Ombudsstelle konnten Weiterungen, insbesondere auch eine negative Publizität für den Veranstalter, vermieden werden.

2.4 Motive der Beanstandungen

In Anlehnung an die Jahresberichte der Ombudsstelle DRS soll auch hier eine Katalogisierung der Motive versucht werden. Da bei einzelnen Beschwerden verschiedene Kriterien betroffen sind, erscheint es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Anzahl an Fällen.

1. Unsachgerecht, politisch tendenziös	5
2. Diffamierung einer Person, Vereinigung, Firma	1
3. Verletzung religiöser Gefühle	1
4. öffentliche Sittlichkeit (sexuell anstößig, unethisch)	3
5. Jugendschutz	6
6. Menschenwürde	3
7. Gewaltverherrlichung, - verharmlosung	3
8. Unlauterer Wettbewerb	2

Das Schwergewicht der Beanstandungen liegt ganz eindeutig im Bereich des Art. 4 Abs. 1 RTVG. Mehrheitlich wurde eine Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit (hier vorab des Jugendschutzes), eine Gewaltverherrlichung oder –verharmlosung oder eine Verletzung der Menschenwürde gerügt. Es erstaunt nicht, dass Rügen wegen politisch tendenziöser Berichterstattungen, ganz anders als bei Ombudsstelle DRS, recht selten erhoben worden sind. Bei den privaten Sendern nimmt die politische Auseinandersetzung anscheinend einen weit geringeren Stellenwert ein, als dies bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Fall ist.

2.5 Art der Erledigung

Herr Casanova hat in seinem Jahresbericht 2007 mit Recht darauf hingewiesen, dass die Unterteilung in „mehr oder weniger berechnigte“ und „mehr oder weniger unberechnigte“ Beanstandungen nicht leicht vorzunehmen und daher problematisch ist. Es können im Einzelfall Rügen berechnigt sein, die jedoch unter

dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Die nachfolgende Unterteilung basiert auf eine Würdigung unter dem Aspekt des geltenden Programmrechts und der Praxis der UBI.

Mehr oder weniger berechnigte Beanstandungen:	4
Mehr oder weniger unberechnigte Beanstandungen:	7

2.6 Einteilung der Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern

Radioveranstalter

Radio Energy	1
Radio Basilisk	1

Fernsehveranstalter

3+	2
3+ („Schmeiss die Lehre“)	(8)
Star TV	3
Tele Züri	2
TeleM 1	1
U 1	1

2.7 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind keine Beanstandungen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weitergezogen worden. Die Ombudsstelle scheint die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion zu erfüllen.

2.8 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen konnte mit einer Ausnahme (41 Tage) eingehalten werden. Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die materiellen und mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 32,3 Tage. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten und „sonst wie“ erledigten Fällen) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 2,5 Tage. Der Gesamtdurchschnitt aller behandelten Fälle betrug 10,8 Tage.

2.9 Berechneter Zeitaufwand

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs.5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Es gilt ein Stundenansatz von 200 Franken.

Im Berichtsjahr konnte ein Zeitaufwand von 54,7 Stunden in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 2,87 Stunden. Auch hier macht es Sinn, den durchschnittlichen Zeitaufwand für die 11 mit einem Schlussbericht abgeschlossenen Fälle zu errechnen. Dieser betrug rund 4,5 Stunden.

Die Ombudsstelle konnte, wie oben dargelegt wurde, auf 24 Beanstandungen nicht eintreten. Auch wurde die Ombudsstelle mit zahlreichen Anfragen und Anliegen konfrontiert. Sie war oft auch das Ventil für enttäuschte Teilnehmer bei den auf verschiedenen Fernsehsendern durchgeführten sog. „Gewinnspielen“. Unbefriedigend ist, dass der damit verbundene Zeitaufwand (ca. 12 Stunden in 9 Monaten) nicht weiterbelastet werden konnte. Es wäre wünschenswert, wenn eine angemessene Pauschalentschädigung für den doch verhältnismässig erheblichen nicht abrechenbaren allgemeinen Aufwand gesetzlich verankert würde.

2.10 Verfahren

Die Ombudsstelle wurde in aller Regel per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang und die Gründe der Beanstandungen zusammengefasst aufgeführt wurden. Die Beanstandung wurde dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme und wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Veranstalter hielten in aller Regel die Ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen – diese wurden teilweise von zugezogenen Anwälten verfasst – waren in aller Regel umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen. Schon in den Stellungnahmen wurden Fehler zugegeben und Verbesserungen vorgeschlagen.

Von den Beschwerdeführern erhielten wir durchwegs positive Reaktionen. Dies auch in Fällen, bei denen die Beanstandung als unberechtigt beurteilt worden war.

Die Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art.93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte

Die Ombudsstelle hat unter www.ombudsstelle-rtv.ch eine Website eingerichtet, auf welcher die Ombudspersonen und die Aufgabe der Ombudsstelle und das Verfahren dargestellt werden. Es finden sich auch Hinweise auf andere Ombudsstellen. Es ist geplant, auch die einschlägigen Schlussberichte auf dieser Homepage zu veröffentlichen.

Kontakte erfolgten mit der UBI, dem Bakom und der Ombudsstelle DRS (Herr Casanova)

Ombudsstelle RTV

Dr. Guglielmo Bruni

Dr. Oliver Sidler

Basel/Zug, im Januar 2008